Tagesordnungspunkt 2
Forstwirtschaftsplan der Stadt Meisenheim für das Wirtschaftsjahr 2024

Forstrevierleiter Gesse hat den vorgelegten Plan für das Wirtschaftsjahr 2024 erläutert und dem Stadtrat Meisenheim das Ergebnis des letzten abgeschlossenen Jahres bekannt gegeben.
Die Leistungen des Forstamtes im Körperschaftswald sind in § 27 Landeswaldgesetz geregelt.
Die Verwertung der Walderzeugnisse nach § 27 Abs. 3 LWaldG, sind dem Forstamt Bad Sobernheim - mit Ausnahme der Holzvermarktung – mit dem aktuellen Geschäftsbesorgungsvertrag zum 01.01.2019 übertragen worden.
Planänderungen gelten als genehmigt, sofern das Gesamtergebnis nicht vom Haushaltsvoranschlag abweicht. Bei größeren Planänderungen ist der Stadtrat zu informieren.

Beschluss:

Der Stadtrat Meisenheim stimmt dem von Herrn Gesse vorgetragenen und erläuterten Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2024 zu.

Abstimmungsergebnis: **15** Ja-Stimmen (Einstimmig)
- Nein-Stimmen
- Enthaltungen